

Amtliche
Bekanntmachungen
der städtischen Behörden.

Gefundene Gegenstände.

Ein Portemonnaie mit Inhalt.
Rechte an vorbezeichnete Gegenstände sind innerhalb
3 Monaten auf dem Büro der 4. Komp. Landw.-Reg. 81
dahier geltend zu machen.
Braubach, 1. März 1916. Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung über den Viehhandel.

Mit Rücksicht darauf, daß die Vorschriften über Ausweis-
arten beim Viehhandel und Viehverband für den Viehhandels-
verband Wiesbaden am 15. Febr. d. J. mit ministerieller Ge-
nehmigung noch nicht in Kraft treten konnten, bleiben bis zum
Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften die inzwischen
außer Kraft gesetzten Bestimmungen der §§ 1 und 2 der für
den Kreis St. Goarshausen erlassenen Anordnung vom 25.
Januar d. J. — Kreisblatt Nr. 24 — weiter in Geltung,
wonach

1. denjenigen Händlern, die vor dem 1. August 1914
im Kreis St. Goarshausen Handel mit Vieh (Rindvieh,
Kälber, Schweine) nicht betrieben haben, den Handel mit
diesem Vieh während der Kriegsdauer verboten ist. Zum
Handel mit Vieh im Kreis St. Goarshausen während der
Kriegsdauer ist eine schriftliche Erlaubnis des Vorsitzenden
des Kreisaußschusses erforderlich. Dieses gilt auch für
diejenigen Mittelpersonen, die für Wegger den Ankauf
von Vieh vermitteln.

Die zugelassenen Händler bzw. die Mittelpersonen für
Wegger haben beim Ankauf von Rindvieh und Kälbern ein
Verzeichnis zu führen, aus welchem Alter, Geschlecht, Gewicht
des angekauften Tieres ersichtlich ist und der Zeitpunkt, wann
und von wem das Vieh gekauft und an wen und zu welchem
Zweck und wann es weiter verkauft worden ist.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe
bis zu 10 000 M. wird bestraft:

- a) wer der gegen ihn ergangenen Unterjagung des Handels-
betriebes zuwiderhandelt;
- b) wer den Handelsbetrieb ohne die erforderliche Erlaubnis
beginnt.

St. Goarshausen, den 23. Februar 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises St. Goarshausen.

Der Vorsitzende,
B e r g, Geheimen Regierungsrat.

Wird veröffentlicht.

Braubach, 26. Febr. 1916. Die Polizeiverwaltung.

Den Kartoffelbesitzern wird hiermit nochmals Gelegen-
heit gegeben, verheimlichte Mengen von Kartoffeln zur Ver-
meidung harter Strafen im Rathaus anzumelden.

Braubach, 28. Febr. 1916. Die Polizeiverwaltung.

Codes-Anzeige.

Verwandten, Freunden und Bekannten hier-
mit die traurige Nachricht, daß heute nachmittag
mein innigstgeliebter Gatte, unser treusorgender
Vater, Bruder und Schwager

Jakob Priestersbach

im Alter von 40 Jahren infolge eines Unglücks-
falles plötzlich verstorben ist.

Dies zeigen Schmerzerfüllt an, mit der Bitte
um stille Teilnahme

Die trauernden Hinterbliebenen.

Braubach, den 29. Februar 1916.

Die Beerdigung findet am Freitag nach-
mittag 3 Uhr vom Krankenhause aus statt.

Nachruf.

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht,
mitzuteilen, daß am 29. Febr. d. J. unser lieber
Kamerad

Jakob Priestersbach

infolge Unglücksfall in seinem Berufe ver-
storben ist.

Derfelbe war ein langjähriges treues
Mitglied unserer Kolonne.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken
bewahren.

Antreten zur Beerdigung am Freitag nach-
mittag 2.45 Uhr.

Freiw. Sanitätskolonne Braubach.

4½ pCt. Deutsche Reichsschatzanweisungen.
5 pCt. Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.
(Vierte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden 4½ pCt. Reichsschatzanweisungen und 5 pCt.
Schuldscheine des Reiches hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reiches bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann
also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über
jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen:

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden
von Sonnabend, den 4. März an
bis Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweig-
anstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch
Vermittlung

der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) und der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin,
der königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie
sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen,
sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände,
jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und
jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Zeichnungen auf die 5 pCt. Kriegsanleihe nimmt auch die Post an allen Orten am Schalter entgegen. Auf
diese Zeichnungen kann die Vollzahlung bis zum 31. März, sie muß aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen
der Zinsberechnung vgl. Ziffer 9, Schlußsatz.

2. Die Schatzanweisungen sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000,
2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zins-
lauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatz-
anweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatzanweisungen zu
begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu
erklären.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932.
Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem an
die Auslosung folgenden 1. Juli. Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentig
bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.

3. Die Reichsanleihe ist ebenfalls in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark
mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinstermen wie die Schatzanweisungen ausgefertigt.

4. Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 4½ pCt. Reichsschatzanweisungen 95 Mark,

" " 5 pCt. Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden, 98,50 Mark,

" " 5 pCt. " wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15.
April 1917 beantragt wird, 98,30 Mark

für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).

5. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere
in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperre wird durch diese Nieder-
legung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von
dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotcheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst be-
nutzt.

6. Zeichnungscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherung-
gesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungs-
scheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten aus-
gegeben.

7. Die Zuteilung findet unmittelbar nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet die
Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorder-
seite des Zeichnungscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung an
den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Spätere Anträge auf Veränderung der Stückelung sind
nicht statthaft.

8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30 pCt. des zugeteilten Betrages spätestens am 18. April d. J.,

20 pCt. " " " " 24. Mai d. J.,

25 pCt. " " " " 23. Juni d. J.,

25 pCt. " " " " 20. Juli d. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwert.
Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden. Teil-
zahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes gestattet; bei
braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark
ergibt.

Beispiel:

Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von 300 M.: 100 M. am 24. Mai, 100 M. am 23. Juni, 100 M. am 20. Juli;
die Zeichner von 200 M.: 100 M. am 24. Mai, 100 M. am 30. Juli;
die Zeichner von 100 M.: 100 M. am 20. Juli.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen 80 000 000 Mark 4 pCt. Deutsche Reichsschatzanweisungen von
1912 Serie 2 werden — ohne Zinschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug
der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen unterzinslichen Schatzscheine des Reiches werden — unter Abzug von 5 pCt. Diskont —
vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

9. Da der Zinslauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichs-
anleihe 5 pCt. für Schatzanweisungen 4½ pCt. Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab,
zum 30. Juni 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die
Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Postzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

1. bei Begleichung von Reichsanleihe	a) bis zum 31. März	b) am 18. April	c) am 24. Mai	2. bei Begleichung von Reichsschatzanweisungen	d) bis zum 31. März	e) am 18. April	f) am 24. Mai
5 pCt. Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage	36 Tage	4½ pCt. Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage	36 Tage
=	1,25 pCt.	1,— pCt.	0,50 pCt.	=	1,12 pCt.	0,90 pCt.	0,45 pCt.
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	97,25	97,50	98,—	Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	98,87	99,10	99,55

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin
zieht, um 25 Pfennig. Bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 M. Nennwert.

Bei Postzeichnungen (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen
für 90 Tage (Beispiel 1 a), auf alle andern Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet
werden, Zinsen für 72 Tage (Beispiel 1 b) vergütet.

10. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen
auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige
Stücke das Erforderliche später bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht aus-
gegeben sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im August d. J. ausgegeben
werden.

Berlin, im Februar 1916.

Reichsbank-Direktorium.

H a v e n s t e i n. v. G r i m m.